

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 13.11.2018 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Zweiter Bürgermeister, Vorsitzender

Johannes Karl

Gemeinderatsmitglieder

Christian Dirsch

Gabriele Dirsch

Johannes Eger

Andreas Horner

Dr. Stephan Junger

Johannes Karl

Hans-Jürgen Leyh

Wolfgang Meyer

Doris Michaelis

Annemarie Paulus

Bärbel Rhades

Tassilo Schäfer

Christa Schmucker-Knoll

Wolfgang Seuberth

Christian Sprogar

Verwaltung

Helmut Racher

Tobias Zentgraf

Schriftführerin

Monika Eckert

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen

Gemeinderatsmitglied

Dr. Christian Pfeiffer

Bürgermeister Norbert Stumpf

dienstliche Gründe

dienstliche Gründe

Tagesordnung:

70. Fragen aus der Zuhörerschaft

71. Bürgerantrag auf einen verkehrsberuhigten Bereich in der Meilwaldstraße

72. Städtebauförderung

72.1 Sachstandsbericht zur Vorbereitenden Untersuchung

72.2 Neugestaltung des Mörsbergei-Gartens

73. Neuerlass der Entwässerungssatzung und der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung sowie Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

73.1 Neuerlass der Entwässerungssatzung

73.2 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

73.3 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

74. Kenntnisnahmen und Anfragen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

GRM C. Dirsch erhebt folgende Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 9.10.2018:

In der Niederschrift wurde in der Antwort des Vorsitzenden zum Einwand von GRM C. Dirsch, warum der Antrag der Fraktion der Grünen zur Realisierung eines Waldkindergartens nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Geschäftsordnung nicht richtig zitiert. Es muss heißen: „Anträge sollen bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden.“

Der **Vorsitzende** lässt über die Änderung des Protokolls im Sinne des vorgebrachten Einwandes abstimmen:

Anwesend: 15 / mit 8 gegen 7 Stimmen

Das Protokoll wird entsprechend geändert.

Einwand von **GRM C. Dirsch** zum Inhalt des Protokolls auf Seite 82:

Es wurde nicht über den von GRM C. Dirsch gestellten Einwand zu TOP 57 abgestimmt, sondern über die Niederschrift der Sitzung vom 11.9.2018.
Das Protokoll wird entsprechend geändert.

GRM Horner erhob Einwendungen gegen die Niederschrift vom 9.10.2018. Er wollte in dieser Sitzung wissen, ob bei den Bau- und Umbauarbeiten am Rathausgrundstück und im Rathaus Ausschreibungen durchgeführt bzw. Angebote eingeholt wurden. Auftragsvergaben durch den Gemeinderat seien ihm nicht in Erinnerung. Sollten für einzelne Gewerke die Kosten über 15.000 Euro liegen, was aufgrund des Umfangs der Arbeiten der Fall sein könnte, warum wurden die Arbeiten nicht vom Gemeinderat beschlossen? Wie hoch waren die Aufträge der einzelnen Gewerke? In der NS vom 9.10. wurde zu seiner Anfrage protokolliert, dass dem Finanzausschuss eine Kostenaufstellung vorliege. GRM Horner teilt mit, dass ihm die Kostenaufstellung, die der Finanzausschuss erhalten haben soll, nicht vorliege. Seine Anfrage sei somit nicht korrekt beantwortet worden.

Anschließend lässt der **Vorsitzende** über die geänderte Niederschrift abstimmen:

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 70 - Fragen aus der Zuhörerschaft

Herr Georg Seuberth fragt, warum 70 % der Häuser in Bubenreuth eine Veränderungssperre haben und wann dies festgelegt wurde?

Geschäftsleiter **Helmut Racher** teilt mit, dass Bauanträge zurückgestellt werden können, sobald ein Untersuchungsgebiet festgelegt ist. Die Bekanntmachung über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen zur Einleitung der Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen wurde sowohl in den Amtskästen veröffentlicht und ist auch auf der Homepage der Gemeinde online gestellt.

Lfd. Nr. 71 - Bürgerantrag auf einen verkehrsberuhigten Bereich in der Meilwaldstraße

Gemäß Art. 18 b Gemeindeordnung (GO) können Bürger beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte gemeindliche Angelegenheit behandelt. Ein solcher sogenannter Bürgerantrag (siehe die beigefügte Anlage) wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17. Juli 2018 von 51 stimmberechtigten Bubenreuther Bürgern eingereicht, die begehren, dass in der Meilwaldstraße ein verkehrsberuhigter Bereich (Spielstraße) eingerichtet wird. Der Antrag enthält eine Begründung.

Der Bürgerantrag erfüllt die formalen und inhaltlichen rechtlichen Voraussetzungen des Art. 18 b Absätze 1 bis 3 GO, insbesondere wurde er von einer ausreichenden Anzahl von Bürgern – mindestens ein Prozent der Gemeindeeinwohner – unterschrieben. Somit war er mit Bescheid vom 27.07.2018, der den drei Vertretern des Bürgerantrages zugestellt wurde, zuzulassen.

Ein Bürgerantrag ist nach Art. 18b Abs. 5 GO vom zuständigen Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln. Wegen der Ferienzeit (August/September) und zur Klärung der mit dem Antrag aufgeworfenen rechtlichen und verkehrlichen Fragen – auch in Zusammenarbeit mit der Polizei – kann die Angelegenheit dem Gemeinderat erst jetzt zur Behandlung vorgelegt werden.

Zur Begründung geben die Unterstützer des Bürgerantrages Folgendes an:

- Die Begegnungsfläche für die große Anzahl der spielenden Kinder auf der Straße (gemeint ist wohl die Fahrbahn) werde sicherer.
- Die vorhandene Begegnungsfläche auf dem Gehweg reiche schon deshalb nicht aus, weil diese Straße nur auf einer Seite, der Nordseite, mit einem Gehweg ausgestattet sei.
- Die Kinder der Anlieger der der nicht mit einem Gehweg ausgestatteten Südseite müssten bei Verlassen des Grundstücks ohne Schutzzone unmittelbar auf die Fahrbahn treten.
- Das Potential des sozialen Miteinanders der Anlieger werde mit der Spielstraße gestärkt.
- Im Nahbereich um die Meilwaldstraße mangle es an öffentlichen Begegnungsplätzen wie z. B. einem Kinderspielplatz.

Die Verwaltung nimmt zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

In der Meilwaldstraße leben aktuell 64 Personen, davon 13 Kinder im Alter von 0 bis 15 Jahren. Am Ende grenzt die Straße unmittelbar an den Meilwald. Der nächste Spielplatz befindet sich an der Damaschkestraße, ca. 350 m fußläufiger Entfernung. Dieser Spielplatz soll im nächsten Jahr erneuert werden.

Die Meilwaldstraße und die Straße Am Sandberg bilden einen einheitlichen Straßenzug, der ausschließlich der Erschließung der an ihm liegenden Grundstücke dient. Die Meilwaldstraße und die Straße Am Sandberg sind demnach Anliegerstraßen, auf denen lediglich Ziel- und Quellverkehr stattfindet und so gut wie kein Durchgangsverkehr. An der nördlichen Straßenseite befindet sich ein Fußweg, an der südlichen Straßenseite dagegen nicht. Geparkt wird an der nördlichen Straßenseite.

Die Meilwaldstraße befindet sich bereits in einer Tempo 30-Zone und unterscheidet sich nicht von anderen Straßen in unmittelbarer Nähe, welche sich auch in Tempo 30-Zonen befinden, z.B. Am Sandberg, Damaschkestraße, Heppenheimer Straße.

Zur Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich kommen nur Straßen eines abgegrenzten Gebietes in Betracht,

- die keinen nennenswerten Durchgangsverkehr aufweisen,
- die baulich so gestaltet werden sollen, dass sie Durchgangsverkehr erschweren und sich deutlich von den übrigen angrenzenden Straßen unterscheiden,
- in denen das Wohnen die vorwiegende Nutzungsart ist oder in denen aus anderen Gründen die Aufenthaltsfunktion anzustreben ist ,
- die keine große Verkehrsbelastung aufweisen (ca. 100 Kfz/Std für beide Fahrtrichtungen; in Ausnahmefällen ca. 150 Kfz/Std für beide Fahrtrichtungen),
- deren Gesamtbereich überschaubar sein soll.

Alle Voraussetzungen sind, mit Ausnahme der baulichen Gestaltung, als gegeben anzusehen.

Sehr gute Beispiele für verkehrsberuhigte Bereiche in Bubenreuth sind der Amselweg, Baumzeil aber auch Ober`m Dorf, Wegäcker und Hochreuth, auch wenn die drei letztge-

nannten nicht so beschildert sind. Der Ausbau dieser Straßen ist nach den Anforderungen eines verkehrsberuhigten Bereiches erfolgt.

Die entsprechenden, in der Meilwaldstraße notwendigen baulichen Veränderungen sind der beiliegenden Stellungnahme der Polizeiinspektion Erlangen-Land vom 03.08.2018 zu entnehmen.

Um die Straße baulich von den anderen Straßen unterscheiden zu können, so dass jedem Kraftfahrer – auch ohne dass er die Beschilderung wahrnehmen muss – sofort auffällt, dass er hier einen anderen Bereich befährt, ist ein niveaugleicher Ausbau über die gesamte Straßenbreite anzustreben. Ebenso sind besondere Aufpflasterungen insbesondere im Kreuzungsbereich und in der Zufahrt von der zuführenden Straße in die Einfahrt in den verkehrsberuhigten Bereich nötig. Ohne diese bauliche Anpassung der Straße setzt sich die Gemeinde einem erhöhten Haftungsrisiko für Unfälle aus. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Maßnahme wären, sofern ihr nähergetreten werden soll, von einem Ingenieurbüro zu ermitteln.

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass aufgrund des Bürgerantrags an einem Wochentag Verkehrszählungen in der Meilwaldstraße durchgeführt wurden. Innerhalb von 24 Stunden wurden je 270 Fahrzeuge sowohl in östliche als auch in westliche Richtung registriert. 16 Autos sind schneller als die erlaubten 30 Kilometer pro Stunde gefahren, davon keines im Verwarn- oder Bußgeldbereich (41 km/h oder schneller). 105 Verkehrsteilnehmer waren sogar langsamer als 20 Kilometer pro Stunde unterwegs.

Der **Vorsitzende** informiert des Weiteren, dass noch vor der Gemeinderatssitzung ein von 36 Bürgern aus der Meilwaldstraße und Sandberg unterschriebener Gegenantrag abgegeben wurde sowie bei der Verwaltung zwei Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern aus Bubenreuth eingegangen waren, in dem sich die Unterzeichner gegen die Umwandlung der Meilwaldstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich aussprechen.

Auf Anfrage aus den Reihen des Gemeinderats liest der Vorsitzende die im Antrag angeführten Argumente der „Gegenstimmen“ vor:

- Bauliche Maßnahmen erforderlich – hohe Kosten, Baustelle, etc.
- Eventuell erschwertes Durchkommen von Rettungsfahrzeugen aufgrund von verkehrsberuhigten Maßnahmen (Versätze, Betonpfeiler, Pflanzbeete, etc.)
- Parken nur in vorgeschriebenen Parkflächen – noch weniger Parkplätze als ohnehin nur verfügbar in Meilwaldstraße und den angrenzenden Straßen
- Es GIBT genügend Spielraum in unserer Gegend: z.B. Wald unmittelbar am Ende der Meilwaldstraße und 2 Stichstraßen, sowie Spielplätze, Skaterbahn, etc. in näherer Umgebung vor Ort – keine Notwendigkeit, in einer Wohngegend mit überwiegend Einfamilienhäusern und großen Gärten, die Spielfläche auf die Straße zu verlegen!

Dieser Antrag kann rechtlich nicht als Bürgerantrag gewertet werden, da er die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt, gleichwohl wird er in die Entscheidungsfindung einfließen.

Die Mehrheit der **Gemeinderäte** spricht sich gegen die Umwandlung der Meilwaldstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich aus, da der derzeitige finanzielle Aufwand für den Umbau

der Straße zu hoch sei. Es stünden im Ort andere Straßenbaumaßnahmen an, für die finanzielle Mittel erforderlich seien. Der Gemeinderat wolle jedoch dann, wenn die Meilwaldstraße ohnehin zur Sanierung anstehe, den Umbau in eine Spielstraße prüfen und in die Planungen mit einbeziehen. Der Gemeinderat möchte das auch bei allen zukünftigen Straßenausbau- maßnahmen prüfen.

Nach ausführlicher Diskussion lässt der **Vorsitzende** über folgenden Beschluss abstimmen:

Beschluss:

Die Behandlung des Bürgerantrags auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Meilwaldstraße ergibt, dass ihm entsprochen wird.

Anwesend: 15 / mit 3 gegen 12 Stimmen

(Somit ist der Antrag abgelehnt.)

Lfd. Nr. 72 - Städtebauförderung

Lfd. Nr. 72.1 - Sachstandsbericht zur Vorbereitenden Untersuchung

Geschäftsleiter Helmut Racher informiert über den aktuellen Stand zu den Vorbereitenden Untersuchungen:

In die Städtebauförderung wurde die energetische Sanierung und Reduzierung von Barrieren von Bestandsgebäuden tatsächlich (bisher) noch nicht aufgenommen, weil sie dafür noch keine Instrumente entwickelt hat. Die energetische Sanierung hat die Gemeinde ebenso wie die "Barrierefreiheit" für die Vogelsiedlung thematisiert, weil sie den Leuten Beispiele für Defizite in ihrem nach ihrer Auffassung so tadellosen "Quartier" geben wollte. Die energetische Ertüchtigung (Dämmung, Heizungsaustausch) und die Reduzierung von Barrieren von Bestandsgebäuden wird aber derzeit tatsächlich ausschließlich noch über zinsverbilligte Kredite und Zuschüsse der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) gefördert.

Die Untersuchungsgebiete werden so belassen wie beschlossen, aber die Fragebogenaktion wird in zwei Schritten durchgeführt: Vorrangig im Alten Ort/Scherleshof und dann auch noch im übrigen Untersuchungsgebiet, also zuerst im "Sanierungsverdachtsgebiet" und später – mit dem gleichen Fragebogen! – in der Vogelsiedlung, um unsere Aussagen im Energienutzungsplan mit den so zu gewinnenden Erkenntnissen über den energetischen Zustand des Gebäudebestands zu verifizieren. Diese Zweistufigkeit ist der Zeitnot geschuldet: Schon nach der ersten Stufe soll das Sanierungsverdachtsgebiet Nord per Satzung zum Sanierungsgebiet "Alter Ort" werden.

Daraus folgt, dass das Sanierungsgebiet mit Sicherheit nur einen Bruchteil des Untersuchungsgebiets umfassen wird und voraussichtlich für jedes Untersuchungsgebiet eine eigene Sanierungssatzung zu erlassen ist.

Die Gemeinde kann mit Mitteln der Städtebauförderung den öffentlichen Raum aufwerten.

Lfd. Nr. 72.2 - Neugestaltung des Mörsbergei-Gartens

Wir haben das Jubiläum „775 Jahre Bubenreuth“ unter das Motto „Ich schenke meinem Ort ...“ gestellt. Der Erlös aus dem Jubiläumsprojekt wird für die Gestaltung des Mörsbergei-Gartens verwendet.

Der Arbeitskreis Mörsbergei-Garten hat sich bei mehreren Treffen Gedanken über die zukünftige Gestaltung dieser Freifläche gemacht. Frau Elke Wimmer, Garten- und Raumgestaltung aus Weisendorf, hat diese Vorstellungen eingearbeitet und eine Entwurfsplanung sowie einen Vorschlag für die Bepflanzung erstellt. Diese Unterlagen werden als Anlage zur Verfügung gestellt.

Laut einer ersten Kostenschätzung fallen für die Pflanzen Kosten in Höhe von ca. 6.500 Euro, je Baum (Stammumfang ca. 35 cm) ca. 3.000 Euro, für die Mehrgenerationenbewegungsgeräte ca. 12.000 Euro und für das Mobiliar (Liegen, Tische und Bänke) ca. 6.000 Euro an. Für die Umsetzung (Planung und Bau, Beschaffungen), die Errichtung der Steinempore im südlichen Teil und die Überdachung des Karrees fallen weitere 50.000 Euro an.

Die Maßnahme soll in einzelnen Teilabschnitten und teilweise in Eigenleistung mit dem Bauhof umgesetzt werden, sodass die Kosten nicht auf einmal anfallen. Ebenso ist im Rahmen der Städtebauförderung bei einzelnen Maßnahmen mit einem Zuschuss von bis zu 60 % zu rechnen.

Durch die Jubiläumsaktion „Ich schenke meinem Ort...“ sind bisher Spenden in Höhe von ca. 6500 Euro eingegangen, die für die Realisierung der Sitzgelegenheiten im nördlichen Teil verwendet werden können.

Der **Vorsitzende** bittet **GRM Leyh**, als Mitglied des Arbeitskreises Mörsbergeigarten die Arbeit des Arbeitskreises vorzustellen und den vorgelegten Plan zu erläutern.

Die Gemeinderäte begrüßen das Projekt, wieder Leben in den Mörsbergeigarten zu bringen und fassen nachfolgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth wertet den Mörsbergei-Garten auf, um dort die Aufenthaltsqualität zu verbessern. Dazu gestaltet sie den Mörsbergei-Garten nach den Ideen des Arbeitskreises und dem Entwurf von Frau Elke Wimmer, Garten- und Raumgestaltung aus Weisendorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, als erste Maßnahme die geplanten Sitz- und Liegegelegenheiten anzuschaffen (siehe Anlage). Mit Einsatz des Bauhofes ist der erste Bauabschnitt im nördlichen Teil noch in diesem Jahr zu beginnen.

Für die weiteren Bauabschnitte sind in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 insgesamt 90.000 Euro einzustellen und die weitere Planung ist – vorbehaltlich der Gewährung einer

Zuwendung aus der Städtebauförderung – zu beauftragen bzw. die Beschlussfassung über die Beauftragung vorzubereiten.

Der Mörsbergei-Garten liegt bereits im Gebiet der Vorbereitenden Untersuchung und aller Voraussicht nach auch in einem künftigen Sanierungsgebiet. Die weiteren Bauabschnitte sind daher als Bedarf in der Städtebauförderung anzumelden.

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 73 - Neuerlass der Entwässerungssatzung und der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung sowie Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) darf der Kalkulationszeitraum („Bemessungszeitraum“) für Benutzungsgebühren längstens vier Jahre betragen. In einem Kalkulationszeitraum auftretende Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen sind innerhalb des darauffolgenden auszugleichen.

Das bedeutet, dass Überschüsse bzw. Fehlbeträge des vorangegangenen Kalkulationszeitraums in den folgenden vorzutragen sind. Ein Vortrag in einen späteren Kalkulationszeitraum ist nach den Vorschriften des KAG unzulässig.

Unsere letzten Gebührenkalkulationen für Wasser- und Abwassergebühren erfolgten im Jahr 2014 für den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2018. Eine neue Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren war daher schon aufgrund des auslaufenden Kalkulationszeitraumes notwendig.

Zusätzlich notwendig wurde eine Gebührenkalkulation im Abwasserbereich aufgrund der Einführung der Niederschlagswassergebühr.

Mit der Gebührenkalkulation der Wasser- und Abwassergebühren wurde das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder beauftragt.

Die Kalkulation ergab folgende Gebühren:

Wassergebühr:	1,44 €/m³
Schmutzwassergebühr:	1,65 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,27 €/m²

Neben einer neuen Gebührenkalkulation müssen die Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aufgrund von Gesetzesänderungen und Gerichtsentscheidungen an die neue Mustersatzung angepasst werden.

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wurde bereits im Jahr 2012 an die aktuelle Mustersatzung angepasst. Aus diesem Grunde ist eine Änderungssatzung für die BGS-WAS ausreichend.

Lfd. Nr. 73.1 - Neuerlass der Entwässerungssatzung

Auf den unter TOP 73 dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**„Satzung
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Bubenreuth
(Entwässerungssatzung – EWS)**

vom (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung)
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berech-

tigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - Bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - Bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
 - (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
 - (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
 - (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
 - (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
 - (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.03.2004, außer Kraft.

(Ausfertigung)“

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 73.2 - Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Auf den unter TOP 73 dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**„Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Bubenreuth
(BGS-EWS)**

vom (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchststadt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

(1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 1,2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, und zwar mit 2/3 der anzusetzenden Fläche des darunterliegenden Geschosses. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 3,00 €
- b) pro m² Geschossfläche 16,00 €.

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3

EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5 m ³ /h	36,00 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	72,00 € / Jahr
bis	20 m ³ /h	144,00 € / Jahr
bis	30 m ³ /h	180,00 € / Jahr
über	30 m ³ /h	240,00 € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	8 m ³ /h	36,00 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	72,00 € / Jahr
bis	32 m ³ /h	144,00 € / Jahr
bis	48 m ³ /h	180,00 € / Jahr
über	48 m ³ /h	240,00 € / Jahr.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.12. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt

sich, indem die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil derbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Als bebaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen. Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.

Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Abflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Überbauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

Die Zuordnung der Grundstücke zur jeweiligen Stufe ergibt sich aus der Einstufung gemäß der oben angeführten Tabelle. Der entsprechende mittlere Grundstücksabflussbeiwert wird im Niederschlagswassergebührenbescheid festgesetzt. Bei einem Grundstück, mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zu Grunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Bei vollständiger Versickerung oder anderweitiger ordnungsgemäßer Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Grundstück ohne Benutzung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der tatsächlich überbaute und befestigte Anteil der Grundstücksfläche, von dem aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, den jeweiligen Bereich des Abflussbeiwertes der Stufen I bis VI laut obiger Tabelle über- oder unterschreitet oder die entsprechende Fläche um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Bei einer Über- bzw. Unterschreitung des Bereichs der Stufen I bis VI erfolgt eine Einstufung in die zutreffende Stufe. Bei Einstufung in die Stufen I bis VI erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche,

indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird.

Bei Einstufung in die Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 200 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des mittleren Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach den tatsächlich überbauten und befestigten Flächen zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand eines Lageplans die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. Die Gemeinde behält sich vor, die Angaben der Gebührenpflichtigen vor Ort zu überprüfen.

- (4) Verwendet ein Niederschlagswassergebührenpflichtiger eine Zisterne mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die ortsfest installiert und ganzjährig nutzbar ist und über ein Behältervolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 3 m³ verfügt, wird die gebührenpflichtige Fläche nach Abs. 1 bis 3 um 10 m² je vollem m³ Aufnahmevolumen vermindert.

Die Höhe des Abzugs ist auf die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche begrenzt.

Für den zu führenden Nachweis gilt Abs. 3 entsprechend.

- (5) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des jeweiligen Veranlagungszeitraums, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die nach den Abs. 1 bis 4 berechnete gebührenpflichtige Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,27 € pro m² reduzierter Grundstücksfläche.

§ 10b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 %.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Übergangsregelung

Sofern bisher kein gültiges Ortsrecht vorlag, werden diejenigen Beitragstatbestände, die durch die früheren Satzungen erfasst werden sollten, als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den früheren Satzungen noch nicht, oder nicht vollständig veranlagt, oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den damals angewendeten Satzungen ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 31.03.2010, außer Kraft.

(Ausfertigung)“

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 73.3 - Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf den unter TOP 73 dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**„Satzung der Gemeinde Bubenreuth
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Vom (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70), erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 12.09.2012 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1,75 EUR“ durch den Betrag „1,44 EUR“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(Ausfertigung)“

Anwesend: 15 / mit 15 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 74 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Die Fraktion Freie Wähler hat mit Schreiben vom 3.11.2018 folgende Anfragen gestellt:

1. Status und Beschlüsse zu H7

Auf der letzten Gemeinderatsklausur am 17.02.18 wurde beschlossen, die Folgeklausur im April 2017 anzusetzen. Diese hat bis heute nicht stattgefunden. Ohne diese Folgeklausur kann aber kein Nutzungskonzept festgelegt werden und die bisher im Haushalt eingeplanten Zuschüsse von 300.000 € können auch 2018 nicht fließen. Warum hängt das Thema? Wieviel Zuschüsse aus der Städtebauförderung sind bisher für H7 eingegangen? Wird für 2019 ein Förderantrag gestellt?

Herr Racher informiert, dass das Modernisierungsgutachten in der Dezember-Sitzung des Gemeinderates vorgestellt werden wird. Bisher sind 37.000 Euro an Fördermittel für das Modernisierungsgutachten eingegangen. Die Bedarfsanmeldung 2019 für Mittel der Städtebauförderung wird im Dezember gestellt werden.

2. Fahrradstellplätze an der S-Bahn Station

Am 28.09.18 teilte mir Herr Racher per Mail mit, dass die Bahn 90 Fahrradabstellplätze errichten wird, wobei die Bahn die Kosten für 40 Plätze trägt und die Gemeinde Bubenreuth für 50. Es liefen dazu gerade enge Abstimmungen zwischen Bahn und Gemeinde Bubenreuth. Gibt es dazu bereits Ergebnisse?

Herr **Racher** teilt mit, dass die Bahn die bisher vorhandenen 40 Fahrradstellplätze auch wieder errichten wird. Die Gemeinde kann weitere Stellplätze errichten, weil sie die dafür erforderlichen Flächen im Hoffeld erwerben konnte. Derzeit sind die Verhandlungen mit der Bahn jedoch zum Erliegen gekommen, da die Bahn eine höhere Kostenbeteiligung durch die Gemeinde fordert.

Laut einer Untersuchung der VGN wären bis zu 130 Fahrradabstellplätze erforderlich.

3. Sanierungsbedarf von Straßen

Im Sommer 2018 wurden einige Straßen detailliert untersucht, um den Sanierungsgrad festzustellen. Welche Ergebnisse liegen dazu vor?

Der **Vorsitzende** informiert, dass Herr Hahn in der Dezember-Sitzung die Ergebnisse der Straßenuntersuchung vorstellen wird.

4. Förderung Breitbandausbau

98 % der bayerischen Kommunen sind im Breitbandförderprogramm, um entscheidende Impulse für den bayernweiten Ausbau von Hochgeschwindigkeitsversorgungen mit einer Mindestbandbreite von 50 Mbit/s zu geben. Auch Bubenreuth zählt dazu. Alexander Dobrindt hat 2015 Herrn Stumpf den Förderbescheid persönlich übergeben.

Warum ist Bubenreuth über die Markterkundung nicht hinausgekommen? Ist bekannt, dass die Förderrichtlinie am 25.07.18 geändert wurde, Anträge auf Förderung bis spätestens September 2019 gestellt werden müssen und das Förderprogramm Ende 2019 ausläuft?

Herr **Zentgraf** informiert, dass Bubenreuth mit 50.000 Mbit/s eine überdurchschnittlich gute Versorgung aufweisen kann. Im Gemeindegebiet gibt es keine sogenannten weißen Flecken, sodass wir auch keine Förderung bekommen werden.

GRM Paulus weist darauf hin, dass der Fuß- und Radweg zwischen Beck und dem Bahnhof sehr verschmutzt sei. Der **Vorsitzende** teilt mit, dass dieser Weg vom Landkreis sauber zu halten ist. Die Verwaltung wird bei der Bahn Informationen über den Putzplan erfragen.

GRM C. Dirsch bemängelt, dass zwischen Beck und dem Bahnhof ein Mülleimer fehle. Die **Verwaltung** wird prüfen, ob seitens der Gemeinde ein Abfalleimer aufgestellt werden kann.

GRM Seuberth bittet, die Verwaltung möge die von der Gemeinde zu tragenden Kosten für das Mausloch und die Unterführung in Erfahrung bringen, um zu klären, ob die Gemeinde in dem Bereich liegt, der finanziell im Haushalt eingeplant wird.

GRM Leyh bittet die Verwaltung, sich auch weiterhin mit dem Thema „Seniorengerechtes Wohnen in Bubenreuth“ zu beschäftigen und dieses weiterzuverfolgen.

Der **Vorsitzende** informiert über Folgendes:

Der Zinssatz für das aufgenommene Darlehen beträgt 1,45 % auf 20 Jahre.

Die Verwaltung organisiert eine Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Schönbach am Samstag, 15.12. Interessierte Gemeinderatsmitglieder können sich wegen einer Mitfahrt bei Frau Monika Eckert melden.

Am Volkstrauertag, 18.11., findet um 11:15 Uhr eine Gedenkfeier auf dem Waldfriedhof statt.

Die **Verwaltung** hat die Beschwerde eines Bubenreuther Bürgers über das vermehrte Flugaufkommen und den erhöhten Fluglärm vom Flughafen Nürnberg an die Regierung von Mittelfranken weitergeleitet.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 21:40 Uhr

Johannes Karl
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin